

Abschied vom Normalarbeitstag

Die rechtliche Einbürgerung der Teilzeitarbeit in Westdeutschland, 1955–1969

Christine von Oertzen

„Soll die verheiratete Frau außerhalb des Hauses beschäftigt sein? – Wir meinen: Ja.“¹ Mit diesem Appell für das Recht von Frauen auf Familie und Beruf eröffneten die Schwedin Alva Myrdal und die Engländerin Viola Klein 1956 ihre berühmt gewordene Studie *Women's Two Roles*. Die Erfolgsautorinnen forderten eine „geistige Umwälzung“ der modernen westlichen Industriegesellschaft, um Frauen die Vereinbarung von Familie und Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Dazu müsse sich erstens die Bewertung der Erwerbsarbeit von Ehefrauen von Grund auf ändern; und zweitens müssten Frauen sich dazu entschließen, ihre Berufsorientierung nicht mehr mit der Heirat an den Ehemann abzugeben. Mütter sollten ihre Erwerbsarbeit bestenfalls während der „Familienphase“ einschränken, zuvor und nachher jedoch engagiert einen Beruf ausüben. Die Studie erschien unter dem Titel *Die Doppelrolle der Frau* auch auf Deutsch und avancierte zu Beginn der 60er Jahre in der Bundesrepublik ebenfalls zum Bestseller.² Wie erklärt sich der durchschlagende Erfolg dieses Buches? Im Nachwort zur Ausgabe von 1960 machte Viola Klein darauf aufmerksam, dass die empirischen Ergebnisse der Studie zwar aus England, Frankreich, Schweden und den USA stammten, sich jedoch inzwischen – 1960 – problemlos auf die westdeutschen Verhält-

- 1 Alva Myrdal u. Viola Klein, *Women's Two Roles – Home and Work*, London 1956, 15. Die Autorinnen gelten aufgrund dieser Veröffentlichung als die Erfinderinnen des so genannten Drei-Phasen-Modells, welches davon ausgeht, dass Frauen in drei verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Prioritäten zwischen Familie und Beruf setzen. Sie vertraten selbst allerdings die Absicht, man solle die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung aufbrechen und Frauen und Männer in gleicher Weise für Familien- und Berufsarbeit verantwortlich erklären, vgl. ebd., 247. Zur Diskussion und Umsetzung dieser Ideen im Schweden der 60er Jahre Christina Florin u. Bengt Nilsson, „Something in the nature of a bloodless revolution ...“. *How New Gender Relations Became Gender Equality Policy in Sweden in the Nineteen-Sixties and Seventies*, in: Rolf Torstendahl Hg., *State Policy and Gender System in the Two German States and Sweden 1945–1989*, Uppsala 1999, 11–77.
- 2 Alva Myrdal u. Viola Klein, *Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf*, Köln 1956. Die um das Nachwort erweiterte Fassung des Buches erschien 1960, weitere Neuauflagen folgten 1962, 1968 und 1971.

nisse übertragen ließen. Die Frauen der Bundesrepublik hätten den „Vorsprung ihrer angelsächsischen Schwestern völlig eingeholt“.³

Dieser Eindruck fügt sich schwer in Bestandsaufnahmen der westdeutschen Geschlechtergeschichte der 50er und 60er Jahre. Heute herrscht die Auffassung vor, nach einer kurzen Aufbruchphase in den unmittelbaren Nachkriegsjahren habe sich zunächst vieles rückwärts und dann zwei Jahrzehnte sehr wenig bewegt, bis die neue Frauenbewegung zu Beginn der 70er Jahre zu neuen Ufern aufgebrochen sei.⁴ Die soziale und „geistige Umwälzung“ war jedoch auch in der Bundesrepublik bereits voll im Gange, als Myrdal und Kleins Bestseller erschien. Anders als in der Forschung bislang wahrgenommen, stellen die 50er Jahre mitnichten eine rückwärts gewandte und statische, sondern eine äußerst dynamische Phase in der Geschichte der Geschlechterverhältnisse dar. Richtet man den Blick weniger auf die staatliche Familienpolitik, sondern auf die Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit, auf die sie begleitenden Diskurse und deren sozial- und gesellschaftspolitische Folgen, werden die Veränderungen sichtbar. Dies zeigt insbesondere die Geschichte der Teilzeitarbeit. Sie bringt einen gesellschaftlichen Wandel und ein tiefgreifendes Umdenken über die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen und Mütter zum Vorschein. Der seit 1955 steigende Arbeitskräftebedarf und die ökonomische Prosperität veränderten den Frauenarbeitsmarkt binnen weniger Jahre grundlegend und setzten eine epochale Umwertung der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen in Gang. Seit dem 19. Jahrhundert war die Erwerbsarbeit von Ehefrauen und Müttern fast ausschließlich als „Last“ wirtschaftlicher Notwendigkeit definiert und legitimiert worden. Zu Beginn der 1960er Jahre wurde nun die ehemalige „Last“ umgedeutet zur „Lust am Zuverdienen“, als Ausdruck eines modernen westlichen „Erwerbsbedürfnisses“ verheirateter Frauen angesehen und unabhängig von der ökonomischen Situation

- 3 Myrdal/Klein, Doppelrolle, 1960, wie Anm. 2, 253. Es soll hier nicht diskutiert werden, dass die 50er Jahre auch in England und den USA nicht als Hochzeiten geschlechterpolitischer Reformen angesehen werden. Die These, dass die *domesticity* zum Dreh- und Angelpunkt jeglicher weiblicher Erfahrung geworden sei, ist aber inzwischen vor allem für die USA überzeugend infrage gestellt worden, vgl. dazu Joanne Meyerowitz Hg., Not June Cleaver. Women and Gender in Postwar America, 1945–1960, Philadelphia 1994. Für England vgl. Wendy Webster, Imagining Home. Gender, „Race“, and National Identity, 1945–64, London 1998, insbes. 129–147.
- 4 Dies liegt zum einen daran, dass die Geschlechtergeschichte der Nachkriegszeit sich noch in den Anfängen befindet. Die meisten Studien enden zudem um 1957 und zeichnen wegen dieser Periodisierung ein sehr restriktives Bild der westdeutschen Geschlechterpolitik, so etwa die grundlegende Studie von Robert G. Moeller, Protecting Motherhood. Women and the Family in the Politics of Postwar West Germany, Berkeley/Los Angeles 1993, oder in vergleichender Perspektive mit der NS-Zeit und Ostdeutschland von 1930 bis 1960: Elizabeth Heineman, What Difference does a Husband Make? Women and Marital Status in Nazi and Postwar Germany, Berkeley/Los Angeles, 1999. Frühere Versuche, die westdeutsche Geschlechtergeschichte zu periodisieren, orientieren sich ausschließlich an der Gesetzgebung zur Gleichberechtigung und folgerten daraus, dass nach einer kurzen Aufbruchphase in der unmittelbaren Nachkriegszeit erst in den 70er Jahren wieder Bewegung in geschlechterpolitische Fragen gekommen sei. So etwa Ute Frevert, Frauen auf dem Weg zur Gleichberechtigung. Hindernisse – Umleitungen – Einbahnstraßen, in: Martin Broszat Hg., Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte, München 1990, 113–130, hier 114.

der Familien zunehmend akzeptiert. Die schwedisch-englische Studie trug mit dazu bei, diesen Konsens zu popularisieren.⁵

Ich möchte im Folgenden zeigen, dass diese Entwicklung nicht allein für die Geschichte der Frauenerwerbsarbeit von Belang ist, sondern ebenso weit reichende Konsequenzen für den Fortbestand der arbeitszeit- und gesellschaftspolitischen Norm des Normalarbeitstags und des gesamten staatlich geschützten Arbeitsmarktes hatte. Die Regulierung der Arbeitszeit nach einer zentralen Norm hat sich seit der Entstehung des Industriekapitalismus als äußerst wirksames und effizientes Instrumentarium erwiesen, Geschlechterhierarchien auch in Zeiten schnellen wirtschaftlichen und sozialen Wandels aufrechtzuerhalten.⁶ Die Idealvorstellung eines regulären, vertraglich und sozial abgesicherten Arbeitsverhältnisses wurde an das Modell der lebenslangen, kontinuierlichen, männlichen Erwerbsbiografie geknüpft und stand über Jahrzehnte sowohl im Zentrum gewerkschaftlicher Forderungen wie auch bürgerlicher Familienleitbilder. Auch um dieses System der Ernährerehe abzusichern, wurde die soziale Sicherung an das Erwerbsverhältnis geknüpft und kam in erster Linie dem männlichen Haushaltsvorstand und seinen direkt abhängigen Angehörigen zugute. Mit der schrittweisen Ausweitung versicherungspflichtiger lohnabhängiger Beschäftigung nahm der „Arbeitnehmerstatus“, der den Zugang zu direkter staatlicher Absicherung sicherte, damit in dem Maße den Charakter eines gleichsam universellen Prinzips gesellschaftlicher Teilhabe an, wie Normalarbeitstag und Normalarbeitsverhältnis nicht nur strahlendes Modell einer fernen Zukunft darstellten, sondern zur Realität der Arbeitswelt wurden. Die Zeit zwischen 1955 und 1974 gilt als diejenige, in der die westdeutsche Arbeitsgesellschaft diesem ‚Idealzustand‘ am Nächsten kam.⁷

Genau in dieser Zeitspanne jedoch, so lautet die These dieses Artikels, verlor der Normalarbeitstag seine universale Geltung in der verregelten Arbeitswelt. Die Einbürgerung der Teilzeitarbeit für verheiratete Frauen war eine geschlechterpolitische Innovation, mit der sich das Ende einer bewährten gesellschaftlichen Regulierungsnorm ankündig-

5 Dazu Christine von Oertzen, *Teilzeitarbeit und die Lust am Zuverdiene*. Geschlechterpolitik und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland, 1948–1969, Göttingen 1999.

6 Vgl. vor allem Sabine Schmitt, *Der Arbeiterinnenschutz im Deutschen Kaiserreich*. Zur Konstruktion der schutzbedürftigen Arbeiterin, Stuttgart 1995, sowie den Beitrag von Regina Wecker in diesem Heft; zu methodischen Überlegungen für die Nachkriegszeit: Karin Hausen, *Frauenerwerbstätigkeit und erwerbstätige Frauen*. Anmerkungen zur historischen Forschung, in: Gunilla-Friederike Budde Hg., *Frauen arbeiten*. Weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945, Göttingen 1997, 19–45.

7 Das große Forschungsprojekt „Wirtschaftliche und soziale Determinanten der Arbeitszeitpolitik“, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Arbeitskreises sozialwissenschaftliche Arbeitsmarktforschung gefördert wurde, teilt die Geschichte des Normalarbeitstags zwischen 1850 und Mitte der 1980er Jahre in drei große Phasen, wobei die Zeit zwischen 1955 und 1974 als die Periode bezeichnet wird, in der die Verwirklichung der 40-Stunden-Woche „dank konsensstiftender Voraussetzungen“ von Prosperität und Hochkonjunktur relativ reibungslos verlaufen konnte. Edwin Schudlich, *Die Abkehr vom Normalarbeitstag*. Entwicklung der Arbeitszeiten in der Industrie der Bundesrepublik seit 1945, Frankfurt a. M. 1987, hier 14.

te, lange bevor von ihrer tarifrechtlichen „Krise“ oder „Erosion“ die Rede war.⁸ Der normative Abschied vom Normalarbeitstag wurde in den frühen 60er Jahren über die sozialversicherungs-, beamten- und steuerrechtliche Institutionalisierung der Teilzeitarbeit eingeläutet.

Der Aufsatz gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil skizziere ich, wie sich der Wandel der Frauenerwerbsarbeit auf dem Arbeitsmarkt und parallel dazu die Umdeutung der Frauenerwerbsarbeit im öffentlichen Diskurs vollzogen. Anschließend lege ich dar, welchen Regulierungsbedarf die neue „weibliche Erwerbsfreude“ schuf. Anhand einzelner Beispiele aus dem Sozialversicherungs-, Steuer- und Beamtenrecht werde ich zeigen, wie man die Teilzeitarbeit im Regelgeflecht um den Normalarbeitstag verankerte. Die rechtliche Absicherung der Teilzeitarbeit war das Ergebnis eines vielschichtigen Aushandlungsprozesses. Gefunden wurde ein breiter gesellschaftlicher Kompromiss, der verheirateten Frauen einen „eigenen Arbeitnehmerstatus“ zugestand, aber gleichwohl die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung nicht in Frage stellte.

I. Arbeitsmarkt und öffentlicher Diskurs im Wandel

Bis Ende der 50er Jahre bedeutete die Heirat für Frauen ein beträchtliches Erwerbsrisiko.⁹ Gewiss waren die Berufsaussichten für Frauen, die überwiegend in schlecht bezahlten gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufen tätig waren, bis etwa 1954 generell düster. Aber unter ihnen hatten verheiratete Frauen und Mütter die allerschlechtesten Erwerbschancen. Sie profitierten als Letzte vom *take-off* des Wirtschaftswunders. Waren sie erwerbstätig, wurden sie als „Doppelverdienerinnen“ diffamiert.¹⁰ Verloren sie ihren Arbeitsplatz, hatten sie kaum Chancen, einen neuen zu finden. Die Konventionen waren hart: Friseurinnen und Verkäuferinnen wurden „aus Altersgründen“ überhaupt nicht mehr neu eingestellt, wenn sie über 25 Jahre alt waren; Banken und Versicherungsinstitute unterstellten, verheiratete Frauen an Schaltern mit Publikumsverkehr machten einen unseriösen Eindruck auf die Kund-

8 Die Krise des Normalarbeitstags setzte demnach erst ein, als ab der Mitte der 70er Jahre durch „neu entstehende Formen flexibler Arbeitszeiten“ der achtstündige Normalarbeitstag „allmählich als Orientierungsmaßstab an Geltung verlor.“ Schudlich, Abkehr, wie Anm. 7, 107; vgl. auch Sigrid Quack, Dynamik der Teilzeitarbeit. Implikationen für die soziale Sicherung von Frauen, Berlin 1993, 50–57; eine umfassende und geschlechtsspezifisch differenzierende Analyse der arbeits- und sozialrechtlichen „Überalterung“ dieser Norm in den 90er Jahren bietet die Studie von Hildegard Matthies u. a., Arbeit 2000. Anforderungen an eine Neugestaltung der Arbeitswelt, Reinbek bei Hamburg 1994, hier vor allem 24–26.

9 Zur Bedeutung des Zivilstandes für die staatliche Politik und die Erfahrungen von Frauen in der Bundesrepublik siehe die vergleichende Studie von Heineman, Difference, wie Anm. 4, insbes. 137–175.

10 So konnten verheiratete Beamtinnen bis 1953 entlassen werden, wenn die Sicherung ihres Unterhaltes durch einen Ernährer „gewährleistet“ schien. In aller Regel ging man davon aus, dass dies zutrif, wenn der Ehemann selbst Beamter war, Christine von Oertzen, Women, Work, and the State: Lobbying for Part-Time Work and „Practical Equality“ in the West German Civil Service, 1958–1969, in: Torstendahl, State Policy, wie Anm. 1, 79–104.

schaft.¹¹ Selbst in der Textilindustrie, der weiblichen Industriebranche schlechthin, beschäftigte man Ehefrauen ungern, aus Furcht vor möglichen Kosten für Mutterschutz und Hausarbeitstage.¹² Nach wie vor hieß es, Frauen und erst recht Ehefrauen und Mütter hätten in der „männlichen“ Welt der Industriearbeit eigentlich nichts verloren.¹³ Erst 1957 erklärte das Bundesarbeitsgericht Vertragsklauseln, welche die Heirat als automatischen Kündigungsgrund festlegten, für nichtig.¹⁴ Die staatliche Arbeitsmarktpolitik folgte ihrerseits dem Motto, ein gut bezahlter Posten für den Ehemann sei die beste Hilfe für jede verheiratete Frau.¹⁵ Während die Zahl der arbeitslos gemeldeten Frauen seit 1952 langsam zurückging, stieg der Anteil der Verheirateten unter ihnen an. 1955 war fast jede arbeitslos gemeldete Frau verheiratet.¹⁶

Die diskriminierende Politik gegenüber erwerbstätigen Ehefrauen war zu keinem Zeitpunkt unumstritten. Konsens bestand jedoch bis in die Mitte der 50er Jahre in allen gesellschaftlichen Bereichen und politischen Lagern darüber, dass Erwerbsarbeit eine möglichst kleine Rolle im Leben verheirateter Frauen spielen sollte.¹⁷ Auch die Gewerkschafterinnen waren überzeugt, dass Ehefrauen nur dann arbeiten gehen sollten, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig war. Für diese Gruppe bemühten sie sich um bessere Arbeitsbedingungen. Als erstrebenswertes Ziel galt unhinterfragt, das „Alleinernährermodell“ endlich zu verwirklichen und Ehefrauen von ihrer Erwerbs-

11 Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Frauenvermittlung in Krefeld am 26.1.1950, HStANW, LAA NW, Nr. 236 I, Bl. 86–89, hier Bl. 86 R. Weitere Beispiele in: Heineman, *Difference*, wie Anm. 4, 158 u. 160f. Heineman verweist auf den „vicious circle“, der sich aus schlechten Berufsaussichten, geringen Ausbildungsmöglichkeiten und der Erwartung ergab, dass Frauen „ja doch“ heirateten und sich dann ihrem Haushalt widmen sollten. Ebd.

12 Zum Umgang mit dem Hausarbeitstag in Ost- und Westdeutschland siehe Carola Sachses Beitrag in diesem Heft.

13 LAA NW an die BAVAV vom 30.3.1955, betr. Frauenarbeit, Anpassung der betrieblichen Arbeit an die Eigenart der Frau, BAK, B 119/1045. Bl. 46.

14 Vgl. Dienstblatt der BAVAV vom 22.11.1957, NdsHStA, Nd1310, Acc. 53/72, Nr. 24, unpag.

15 Vgl. dazu den programmatischen Aufsatz von Maria Tritz, *Zeitbedingte Aufgaben des Fraueneinsatzes*, in: *Arbeitsblatt für die Britische Zone*, 1, 3 (1947), 90–92. Tritz war während des Zweiten Weltkriegs Leiterin des „weiblichen Arbeitseinsatzes“ im Landesarbeitsamt Nordrhein gewesen, setzte dann im Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen ihre Tätigkeit fort und wurde 1951 zur Oberregierungsrätin und Referentin für Frauenarbeit im Bundesarbeitsministerium befördert. Obwohl 1947 und in Auseinandersetzung mit der Arbeitspolitik der britischen Besatzungsmacht verfaßt, erhellt dieser Aufsatz charakteristische Züge der frühen westdeutschen Arbeitspolitik. Der Bundeswirtschafts- und der Bundesarbeitsminister, die der Soziologe Helmut Schelsky als „die mächtigsten Familienminister“ der Bundesrepublik bezeichnete, verabschiedeten sich 1956 mit einer gemeinsamen Vorlage im Bundestag öffentlich von dieser Politik. Vgl. BMW, BMA, gemeinsame Vorlage über die derzeitige Arbeitsmarktlage und die Maßnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Kräftebedarfs in der Wirtschaft vom 26.3.1956, Vorlage für den Bundestag, Entwurf BAK, B 149/656, unpag.

16 Vgl. Niederschrift über die Besprechung mit den Abschnitteleiterinnen im LAA NW vom 21.7.1955, HStANW, LAA NW, Nr. 234 II, Bl. 213.

17 Selbst die SPD stimmte in diesen Konsens mit ein. Traditionen der sozialistischen Emanzipationstheorie gerieten mit dem Kalten Krieg völlig aus dem Blick, weil sie in der DDR die ideologischen Pfeiler der staatlichen Frauenpolitik waren. Vgl. Moeller, *Motherhood*, wie Anm. 4, 219.

arbeit zu entlasten.¹⁸ Bei aller Vorsicht gegenüber zeitgenössischen Aussagen ist zu vermuten, dass diese Perspektive wohl auch vielen voll erwerbstätigen „Hausfrauen“ die liebste war.¹⁹ Als das Arbeitsministerium und Spitzenverbände der Industrie bereits 1954 laut darüber nachdachten, Hausfrauen gezielt zu mobilisieren und mit einem Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen den absehbaren Personalengpässen auf dem weiblichen Arbeitsmarkt zu begegnen, stießen diese Vorschläge allseits auf Ablehnung.²⁰

Mit der Vollbeschäftigung änderte sich diese Situation sehr schnell. In einigen Regionen spielte der Familienstand arbeitssuchender Frauen bereits ab 1955 so gut wie keine Rolle mehr.²¹ Allerdings waren die Unternehmer nach wie vor erpicht darauf, wenn irgend möglich den Normalarbeitstag beizubehalten. Statt „häuslich gebundenen“ Frauen zeitliche Sonderkonditionen einzuräumen, zogen sie es vor, Frauen, welche die volle Arbeitszeit leisten konnten, aus angrenzenden Wohnbezirken mit Werkbuslinien in die Fabriken zu holen. Unterstützt vom Bundesarbeitsministerium begann die Verlagerung von Produktionsstätten in ländliche und strukturschwache Gebiete, in denen man Frauen für Vollzeitarbeit weiterhin zu finden hoffte.²² Zu Beginn der 60er Jahre

18 Vgl. von Oertzen, *Teilzeitarbeit*, wie Anm. 5, 72f.

19 Jedenfalls stießen 1953 Vorschläge aus der Frauenzeitschrift *Constanze*, mit Halbtagsarbeit der Langeweile im Ehealltag vorzubeugen, auf erbitterte Reaktionen vieler Leserinnen, vgl. Keine Liebe zur Halbtagsfrau, *Lesezuschriften*, *Constanze*, 6, 3 (1953), 34. Eine 1955 durchgeführte Befragung von 44.000 arbeitslosen Frauen durch die Arbeitsverwaltung ergab, dass diese eine volle Beschäftigung suchten, die sie aber, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse ihnen dies erlauben würden, ganz aufgeben wollten. Feststellung zu der Frage der Teilzeitarbeit der Frauen, Bericht des LAA NW an die BAVAV vom 21.9.1955, HStANW, LAA NW, Nr. 240 II, Bl. 372–376. Zu den Hintergründen dieser Befragung vgl. von Oertzen, *Teilzeitarbeit*, wie Anm. 5, 60–62.

20 Sowohl Frauenorganisationen als auch Gewerkschaften und Institutionen wie etwa der *Deutsche Fürsorgetag* forderten demgegenüber, Halbtagsarbeit solle zur Entlastung bereits erwerbstätiger Frauen eingeführt werden, und auch Stimmen aus der SPD warnten davor, „eine Beschäftigungsart“ zu fördern, „die jenen Frauen einen Anreiz geben, auch noch in den Beruf zu gehen, die es an sich nicht nötig haben.“ Gerda Laufer (SPD) im Bayerischen Landtag, Auszug aus dem Bayerischen Landtagsdienst, Nr. 130 vom 14.3.1957, DGB-Archiv, 24.11, Abt. Frauen, 24/4204 unpag. Zur Entlastungsdebatte vgl. von Oertzen, *Teilzeitarbeit*, wie Anm. 5, 63–75.

21 Besonders traf dies auf den Stuttgarter Raum zu, in dem die Vollbeschäftigung sehr früh erreicht war, vgl. Jahresbericht des AA Stuttgart für 1955, 8–10, StALu, K 326, Bü. 195, Jg. 1955. Aus dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen hieß es zu diesem Zeitpunkt noch: „Die verheiratete Frau wird, wenn ausgesprochener Arbeitswille vorhanden ist, in Ermangelung lediger Kräfte wieder eingestellt.“ Vortrag, gehalten auf einem Lehrgang für die Abschnittsleiterinnen der Frauenvermittlung in Königswinter vom 20.–22.6.1955, HStANW, LAA NW, Nr. 234 II, Bl. 191 R. Eine „völlige Umwandlung der Bedarfslage“ konstatierten die Ämter hier im Sommer 1957, LAA NW zur Arbeitsmarktlage der Frauen für Juni 1957, ebd. Nr. 233 III, Bl. 479.

22 1955 startete das Bundesarbeitsministerium eine systematische Umfrage in strukturschwachen Gebieten, um Anhaltspunkte für die verdeckte Arbeitslosigkeit von Frauen zu bekommen. BMA, Privatdienstschreiben von Ministerialrat Sievers an die Landräte und Oberkreisdirektoren von über 30 Landkreisen vom 9.11.1955, BAK, B 149/658, unpag. Betriebsverlagerungen in diese Gebiete wurden seit 1948 (wegen der hohen Arbeitslosigkeit besonders von Flüchtlingen) mit zinsgünstigen Darlehen gefördert. Vermerk aus dem BMA zur großen Anfrage im Bundestag wegen Maßnahmen zur Behebung des Arbeitskräftemangels vom 24.3.1963, ebd.

hatten sich die Wirtschaftsstruktur vieler Regionen und die Erwerbschancen verheirateter Frauen bereits von Grund auf geändert. Die offensive Einführung von Teilzeitarbeit setzte in der Industrie ab 1959 ein, nachdem alle anderen Möglichkeiten der Arbeitskräftemobilisierung gleichsam bis in die letzten Winkel der Republik ausgereizt waren.²³ Die Werbung um die „Hausfrauen“ nahm nun teilweise groteske Züge an: Amtliche Vermittlerinnen zogen von Haus zu Haus, Betriebe veranstalteten Tage der offenen Tür, Radiofabriken schenkten heiße Schokolade aus, man hörte sogar von Kopfgeldprämien für jede zusätzliche Arbeitskraft.²⁴ Siemens versprach, Frauen könnten im Sonntagskleid am Fließband erscheinen, weil die Arbeit so sauber sei, und die Konservenfabriken setzten auf das gängige Klischee weiblicher Konsumsucht, wenn sie damit lockten, bei ihnen ließe sich im Handumdrehen der begehrte Pelzmantel verdienen.²⁵ In anderen Bereichen, so etwa im Handel oder in den Büroberufen, wurde weniger aufwändig geworben. Hier verlief die Ausweitung von Teilzeitarbeit im Vergleich zur Industrie beinahe lautlos.

Ob es in der Industrie tatsächlich zu vermehrter Teilzeitarbeit kam, hing von einem diffizilen Aushandlungsprozess zwischen den Interessen der Betriebe und der „Hausfrauen“ ab. So schwierig dies im Einzelfall war, der Anteil von Teilzeitbeschäftigten an allen erwerbstätigen Frauen stieg zwischen 1960 und 1970 von etwa 7 auf 19,3%.²⁶ Erst wenn die Mobilisierung für Teilzeitarbeit an ihre Grenzen stieß, warben die Unternehmen „Gastarbeiterinnen“ an.²⁷

Ironischerweise setzte die massive Werbung für Teilzeitarbeit genau zu dem Zeitpunkt ein, als das „Alleinernährer“-Familienmodell in Westdeutschland erstmals auch für Lohnarbeiter in erreichbare Nähe rückte. Die Löhne hatten sich bis 1957/58 in einem Maße erhöht, dass auch vierköpfige Arbeiterhaushalte tatsächlich von einem einzigen Einkommen leben und sich sogar einen bescheidenen Wohlstand leisten konn-

23 So meldete die BAVAV am 10. September 1959, ihre „bisher schwierigste Aufgabe“, Frauen in Teilzeitarbeit zu vermitteln, sei „leichter“ geworden. „Die Wirtschaft paßt sich den vorhandenen Kräftereserven an“, Pressemeldung der BAVAV vom 10.9.1959, BAK, B 119/1052, unpag. Die Strategie vieler Betriebe, die Einführung von Teilzeitarbeit so lange wie möglich zu vermeiden, führte zu dieser Schwellensituation, welche die flächendeckende Einführung dann schlagartig notwendig machte, vgl. am Beispiel des östlichen Niedersachsens von Oertzen, Teilzeitarbeit, wie Anm. 5, 245–251.

24 Vgl. LAA Baden-Württemberg für das vierte Quartal 1958, 3, StALu, K 310 III, Bü 5131, unpag.

25 Vgl. Kann denn Teilzeitarbeit Sünde sein?, in: Die Zeit, (4. Januar 1960), 46.

26 Vgl. „Aus eigenem Entschluß“ teilbeschäftigte Erwerbstätige nach Stellung im Beruf, Familienstand und nach Wirtschaftszweigen, 1960–1971 Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, Fachserie 6/1–1972, 192f.

27 So griff die Konservenindustrie erst in dem Moment auf die Anwerbung von „Gastarbeiterinnen“ zurück, als alle Bemühungen, deutsche Frauen für die schwere und schlecht bezahlte Saisonarbeit zu finden, gescheitert waren. Ähnliches lässt sich bei Blaupunkt in Salzgitter und bei Bahlsens Keksfabrik in Hannover nachweisen. Dazu von Oertzen, Teilzeitarbeit, wie Anm. 5, 250, 277, 282 und 284. Vgl. auch Monika Mattes, Zum Verhältnis von Migration und Geschlecht. Anwerbung und Beschäftigung von „Gastarbeiterinnen“ in der Bundesrepublik von 1960–1973, in: Jan Motte u. a. Hg., 50 Jahre Bundesrepublik – 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte, Frankfurt a. M./New York 1999, 285–309.

ten.²⁸ Gleichzeitig zeichnete sich immer deutlicher ab, dass Ehefrauen ihre Erwerbsarbeit damit keineswegs aufgaben, im Gegenteil: Zwischen 1950 und 1965 erhöhte sich die Zahl der abhängig beschäftigten Frauen um schätzungsweise 2,5 Millionen, und gleichzeitig stieg der Anteil der verheirateten Frauen von 19 auf weit über 35%.²⁹ Mit Recht sprach die *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* angesichts dieser Entwicklung 1956 von der „größten sozialen Revolution unserer Zeit“.³⁰ Offensichtlich wollten viele Frauen ausdrücklich trotz Heirat erwerbstätig sein. Von der Presse nach ihren Motiven gefragt, erklärten Frauen, die Decke falle ihnen zu Hause auf den Kopf; sie fühlten sich viel jünger, seit sie halbtags Gemüse verkauften; von überwundenen Depressionen war die Rede. Sie verlangten nach Kontakten außerhalb des Hauses und strebten vor allem auch als „Hausfrauen“ nach mehr finanzieller Unabhängigkeit: sie wollten das eigene „Taschengeld“ verdienen, mit dem sie machen konnten, was ihnen gefiel.³¹

Die publik gemachte Entdeckung dieses „weiblichen Erwerbsbedürfnisses“ erschütterte den Glauben an die natürliche Ordnung der Geschlechter. Die Ausweitung der Teilzeitarbeit brachte die traditionellen Konzepte der Ehefrauenerwerbsarbeit so sehr ins Wanken, dass zwischen 1960 und 1965 alle gesellschaftlichen Institutionen, Parteien und Kirchen ihre Positionen revidierten. Die SPD und die evangelische Kirche wurden die offensivsten Verfechterinnen einer neuen und positiven Bewertung der Berufsarbeit von Ehefrauen. Die Sozialdemokraten einigten sich kurz nach der Verabschiedung des *Godesberger Programms* auf eine neue Familienpolitik. In dieser nahm die Teilzeitarbeit einen prominenten Platz ein, um verheirateten Frauen die freie Wahl zu ermöglichen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.³² Das Engagement der evangelischen Kirche speiste sich zu einem guten Teil aus dem Bemühen, den akuten Schwesternmangel in den eigenen Pflegeeinrichtungen zu beheben.³³ Zögerlicher folgten die Gewerkschaften und die konservativen Parteien. 1966 räumte jedoch auch die Regierung offiziell ein, das Ideal der „Nur-Hausfrau“ gehöre der Vergangenheit an.³⁴ Die Teil-

28 Vgl. Michael Wildt, *Am Beginn der Konsumgesellschaft. Mangelserfahrung, Lebenshaltung, Wohlstandshoffnung in den fünfziger Jahren*, Hamburg 1994, vor allem Kap. 1 und 2.

29 Vgl. Angelika Willms, *Grundzüge der Entwicklung der Frauenarbeit zwischen 1880–1980*, in: Walter Müller u. a., *Strukturwandel der Frauenarbeit, 1880–1980*, Frankfurt a. M. 1983, 25–46, hier 39.

30 Mehr Frauen wollen arbeiten. In England sind es bereits 7 Millionen. Größte soziale Revolution aller Zeiten, in: *WAZ*, (11. Januar 1956).

31 Besonders ausführlich widmete sich die Frauenzeitschrift *Constanze* zu Beginn der 60er Jahre den Motiven von Frauen, trotz Familie erwerbstätig zu sein, vgl. zum Beispiel zwei große Leitartikel, die die *Constanze* allein 1960 dem Thema widmete, „Neue Aufgaben für Großmütter“, in: *Constanze*, 13, 9 (1960), 6–9; „Freie Fahrt für Halbtagsarbeit“, in: *Constanze*, 13, 23 (1960), 2–9.

32 Vgl. *Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik*, in: *Jahrbuch der SPD, 1960/61*, 465ff.

33 Vgl. Christine von Oertzen, *Liebesdienst auf Raten. Teilzeitarbeit und das Ende des Schwesternzölibats in der Bundesrepublik, 1958–1970*, in: *Werkstattgeschichte, 2* (2000), im Druck.

34 Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft, erstellt vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Deutscher Bundestag, 5. WP 1966, DrV/909, Bonn 1966, 111.

zeitarbeit avancierte in dieser Umbruchsituation zum zentralen gesellschaftlichen Kompromiss. Die neue Arbeitsform ließ einerseits keinen Zweifel daran, dass die erste weibliche Pflicht weiterhin Familienarbeit zu sein hatte. Andererseits eröffnete sie neue Handlungsspielräume für das Recht auf Arbeit und Bildung, und – wie Hety Schmit-Maass für die SPD formulierte – für eine weibliche „Emanzipation ohne Überbelastung“.³⁵ Flexibilität, Umschalten auf neue Jobs und Anpassungsfähigkeit seien die Qualitäten, mit denen verheiratete Frauen zukünftig den Arbeitsmarkt auf den Kopf stellen würden. „Vielleicht“, so meinte die bekannte Journalistin Gabriele Strecker 1965 in der *Zeit*, „könnte die Frau der Zukunft so etwas wie ein neues Arbeitsethos in die Arbeitswelt tragen, vor allem, wenn sie nicht nur arbeiten muß, sondern will, weil sie Freude an der Tätigkeit hat.“³⁶ Um die nur über Teilzeitarbeit eröffnete Vielfalt unterschiedlicher Optionen dauerhaft zu sichern, gelte es – so die Evangelische Kirche –, alte Vorurteile abzubauen, dass „die Arbeitswelt sich am Normalarbeitstag zu orientieren hat“.³⁷

II. Der Abschied vom Normalarbeitstag

An der rechtlichen Einbürgerung der Teilzeitarbeit kann man sehr genau verfolgen, wie weit sich diese Vorurteile ausräumen ließen und wo die Grenzen der Bereitschaft verliefen, Ehefrauen und Mütter als gleichberechtigte Arbeitnehmerinnen anzuerkennen und sie in den staatlichen Schutz miteinzubeziehen. Als besonders hartnäckig erwiesen sich die Vorbehalte in der Arbeitslosenversicherung. Dem Buchstaben des Gesetzes nach hatten arbeitslose Frauen mit „häuslichen Bindungen“ seit 1947 zwar Anspruch auf Unterstützung, wenn sie länger als 26 Wochen mehr als je 25 Stunden gearbeitet und Beiträge eingezahlt hatten.³⁸ Als

35 Hety Schmit-Maass, Die Frau von heute zwischen Familie und Beruf, Manuskript vom 9.9.1961, SPD-Pressedienst P/XVI/204, ASD, PV-Referat Frauenarbeit, Nr. 0208A, unpag.

36 Gabriele Strecker, Eine Lösung: Beruf auf Zeit. Die Frau gehört nicht nur ins Haus – Ehe bringt Ansehen, in: *Die Zeit*, 38 (21. September 1965), 43.

37 Offener Brief des Ausschusses für die Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft, vom 10.5.1965. Der Ausschuß war die westdeutsche Arbeitsgruppe eines gleichnamigen internationalen Gremiums der ökumenischen Bewegung in Genf, die 1964 eine große Tagung zum Thema Teilzeitarbeit veranstaltete. Die EKD veröffentlichte diesen Brief zusammen mit ihrer „Denkschrift über die Teilzeitarbeit der Frauen“, die 1965 in der protestantischen Presse abgedruckt wurde. Vgl. etwa: *Die Mitarbeit. Zeitschrift zur Gesellschafts- und Kulturpolitik*, 14, 6 (1965), 88–96, hier 88.

38 Zudem war die Versicherungspflicht unter dem Einfluß der britischen Militärregierung auch auf Saisonarbeit, Beschäftigte der Landwirtschaft und in landwirtschaftsnahen Betrieben ausgeweitet worden und schloss daher weit mehr Frauen ein als je zuvor. Dazu vor allem Kurt Draeger, Zur Wiedereinführung der Arbeitslosenversicherung, in: *Arbeitsblatt für die Britische Zone*, 1, 11 (1947), 400–405. In dieser Form galt die Arbeitslosenversicherung bis 1956 nur in den Ländern der Britischen Zone. In der Pfalz, in Bayern und Baden-Württemberg wurden die Weimarer Bestimmungen unverändert wiedereingeführt. Danach galt eine Geringfügigkeitsgrenze von 30 Stunden, und auch die Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Betriebe wurden nicht in die Versicherungspflicht einbezogen. Fragen der Einbeziehung von Frauen, die nicht zu den „Normalbedingungen“ arbeiten konnten, wurden daher vor allem in

sich die Beschäftigungslage nach der Währungsreform verschlechterte und die Zahl der Arbeitslosen anstieg, entwickelten die westdeutschen Arbeitsämter jedoch ein hohes Maß an Erfindungsgeist, um Ehefrauen und Müttern, die einen eigenen Haushalt zu versorgen hatten, den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu verweigern. Die rechtliche Argumentation hatte man bereits erfolgreich erprobt, um Kriegswitwen und „erwerbsbedürftigen“ Frauen, die noch nie erwerbstätig gewesen waren, die so genannte Arbeitslosenfürsorge vorzuenthalten. Diese war 1947 eingeführt worden, um weiblichen Kriegshinterbliebenen den Einstieg ins Arbeitsleben zu erleichtern.³⁹ Den Arbeitsverwaltungen war es aber gelungen, diesen sozialpolitischen Auftrag weit von sich zu weisen. Frauen, die einen Haushalt zu versorgen haben, so argumentierte das hessische Landesarbeitsamt, seien „allgemein nicht“ als Arbeitnehmerinnen anzusehen. Denn die „eigene Hauswirtschaft“ und die Pflege und Betreuung der „eigenen Familienangehörigen“ bilde „den Mittelpunkt ... [ihres] Lebens, [ihrer] Interessen und Arbeit“. Eine mehr als geringfügige Erwerbstätigkeit habe daneben *per se* keinen Platz. Wenn Frauen beanspruchten, als Arbeitnehmerinnen angesehen zu werden, dann hätten sie selbst den Beweis dafür anzutreten, indem sie eine volle Beschäftigung aufnähmen.⁴⁰

Die Stoßrichtung dieser Argumentation war klar. Die Arbeitsämter empfanden es als kostspielige Zumutung, Frauen zu betreuen, die nicht zu den „Bedingungen des Normalarbeitsmarktes“ vermittelbar waren. Sie leiteten deshalb aus der „häuslichen Bindung“ der Frauen die Vermutung ab, diese könnten höchstens geringfügig tätig werden, stuften sie als „unecht arbeitslos“ ein und verweigerten ihnen das Arbeitslosengeld. Mütter mit Kleinstkindern hatten den Entzug der Unterstützung am meisten zu fürchten, auch wenn sie über eine Erwartung verfügten und mehr als geringfügig arbeiten wollten. Es gab Spruchkammern, die sogar so weit gingen zu behaupten, Babys könnten nur von ihren eigenen Müttern betreut werden; und wenn Frauen lieber arbeiteten, anstatt ihre Kinder zu erziehen, dann sei es „Aufgabe öffentlicher Stellen, [sie] an diese Pflichten zu erinnern“.⁴¹

In keinem anderen Versicherungszweig wurde die staatliche Ausschlusspolitik gegenüber Frauen so effizient verfolgt, und in keiner anderen diente der Normalarbeitstag so offensichtlich als geschlechterpolitisches Bollwerk, um verheirateten Frauen die eigenständige soziale Sicherung vorzuenthalten, wie in der Arbeitslosenversicherung. 1956 erhielt diese Strategie – trotz nachdrücklicher Proteste der SPD-Opposition – seine bis dahin fehlende gesetzliche Grundlage. Die Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosenversicherung wurden per Gesetz re-

den Ländern der ehemaligen britischen Zone geführt, vgl. von Oertzen, Teilzeitarbeit, wie Anm. 5, 140–163.

39 Zur Einführung der Arbeitslosenfürsorge von Oertzen, Teilzeitarbeit, wie Anm. 5, 142–148.

40 Dienstanweisung Nr. 6/49 des LAA Hessen an die AÄ vom 25.1.1949, betr. Personenkreis der Arbeitslosenfürsorgeempfänger, BAK, B 149/1387, Bl. 2.

41 Entscheidung des Oberversicherungsamtes Hannover vom 3.2.1950, in: Das Arbeitsamt. Fachzeitschrift für Theorie und Praxis der Arbeitsverwaltung, 2, 5 (1951), 154.

vidiert und so umdefiniert, dass man nur dann auf Unterstützung rechnen konnte, wenn man

ernstlich bereit und ... nach seinem Leistungsvermögen imstande sowie nicht durch sonstige Umstände, insbesondere durch tatsächliche Bindungen, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausschließen, gehindert ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben und nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsauffassung als Arbeitnehmer in Betracht kommt.⁴²

Von der neuen Regelung erhoffte man sich, dass Ehefrauen und Mütter in Zukunft sehr viel größere Schwierigkeiten als bisher haben würden, ihren Anspruch auf Unterstützung geltend zu machen und damit die Leistungen der Versicherung zu „mißbrauchen“.⁴³

Umso erstaunlicher ist es, wie schnell sich ab 1956 die „allgemein herrschenden Verkehrsauffassungen“ über den Charakter des Arbeitnehmerstatus änderten, kaum dass das Gesetz in Kraft getreten war. Die Proteste und Klagen von Frauen, denen man die Leistungen verweigerte, weil sie nicht im vollen Umfang des Normalarbeitstags erwerbstätig sein konnten, rissen nicht ab. Und die Chancen dieser Frauen, Recht zu bekommen, stiegen. Denn die 1954 neu geschaffenen Sozialgerichte etablierten rechtsstaatliche Standards in der Sozialversicherung. Sie machten der parteiischen Urteilsfindung der Sozialversicherungsträger ein Ende, indem sie der für die Ämter sehr bequemen Vermutungslogik einen Riegel vorschoben und auf einem ordentlichen Beweisverfahren bestanden. Nun wurde es Sache der Arbeitsverwaltung, den Frauen mangelnde „ernstliche Arbeitsbereitschaft“ nachzuweisen. Dies war nur möglich, wenn die Unterstützten mehrfach Arbeitsangebote ablehnten. Das neue Verfahren brachte die wahre Ursache der schlechten Vermittelbarkeit zeitlich nicht voll verfügbarer Frauen an den Tag. Nicht die Frauen scheuten die Arbeit, sondern die Betriebe legten sich „diesem Personenkreis gegenüber die größte Zurückhaltung auf“.⁴⁴

Der anhaltende Arbeitskräftemangel sorgte dafür, dass die Arbeitgeber diese Zurückhaltung ablegten und sich mit den Gewerkschaften an einen Tisch setzten. Obwohl beide Tarifparteien nur zähneknirschend bereit waren, vom Normalarbeitstag abzuweichen, verlangten sie nun, die Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsrecht großzügig auszulegen. Die einen hofften, so leichter an die dringend benötigten Halbtagskräfte zu kommen; die anderen wollten ihre vollbeschäftigte Klientel vor billiger Konkurrenz schützen.⁴⁵ Dieser Schulterschluss be-

42 § 76 AVAVG n.F., Abs. 1, Satz 1–3, BGBl. I., 1957, 333.

43 Zum wirksamen Instrumentarium dieser Ausschlusspraxis avancierte der Begriff der „Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung“, den Rechtsprechung und Arbeitsämter zwischen 1948 und 1955 entgegen der Intention des Gesetzes zum zentralen Anspruchskriterium jedweder Unterstützungsleistung erhoben. Vgl. dazu von Oertzen, *Teilzeitarbeit*, wie Anm. 5, 169–175.

44 Bericht des Arbeitsamtes Hagen vom 1.6.1957 betr. Feststellung der Gründe der Arbeitslosigkeit, HStANW, LAA NW, Nr. 240 I, Bl. 27.

45 So der paritätisch mit Gewerkschaftern und Arbeitgebervertretern besetzte Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, dessen Vorsitzender Hermann Beermann am 8.2.1961 an den Vorstand der BAVAV appellierte, die Bestimmungen des Versicherungsrechts großzügig auszulegen, „da zusätzliche Halbtagskräfte durchaus erwünscht sind.“, LAA NW, Abt. II und Abt. II a von

schleunigte die Trendwende in der staatlichen Vermittlungspolitik. Für deren inhaltliche Revision hatte allerdings bereits eine Art „Abstimmung mit den Füßen“ gesorgt. Frauen, und vor allem gut ausgebildete Angestellte, vertrauten den Arbeitsämtern nicht mehr. Sie hatten sich – nicht von ungefähr – den Ruf erworben, weniger Vermittlungsagentur als „Abwehreinstellung für unberechtigten Unterstützungsbezug“ zu sein.⁴⁶ Bereits 1958 hatte man mit Schrecken konstatiert, dass die Vermittlungszahlen auf dem weiblichen Arbeitsmarkt trotz guter Auftragslage stark zurückgegangen waren. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und das Vermittlungsmonopol nicht an private Agenturen zu verlieren, ordnete der Präsident der *Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* (BAVAV) einen sofortigen Kurswechsel an.⁴⁷ Das zentrale Referat für die Frauenvermittlung konnte hierfür die inhaltlichen Argumente liefern, denn es hatte die öffentlichen Debatten über die Erwerbsarbeit von Ehefrauen und Müttern aufmerksam verfolgt und seit 1956 seine Haltung in dieser Frage revidiert. Intern wurden die Direktoren der Arbeitsämter auf eine konziliantere Haltung eingeschworen.⁴⁸ Das letzte Wort in Fragen des Versicherungsschutzes überließ man dem Bundessozialgericht.

Als das Bundessozialgericht 1962 entschied, „häuslich gebundene“ Frauen hätten das Recht auf Arbeitslosenunterstützung, wenn sie im Stande seien, einer Beschäftigung von mindestens 25 Stunden nachzugehen, war von der Verteidigung des „Normalarbeitsmarktes“ gegen „zu Unrecht einlaßheischende“ Ehefrauen keine Rede mehr, im Gegenteil. Das Gericht wies sogar ausdrücklich darauf hin, dass der Staat erwerbstätige Mütter mit Kindern zu privilegieren habe, gerade weil sie Familienarbeit leisteten. Allein aus diesem Grund gebühre ihnen ein besonders geschützter Platz im staatlich abgesicherten Arbeitsmarkt, auch wenn sie seine „Normalbedingungen“ nicht erfüllten.⁴⁹ Das Bundessozialgericht sanktionierte damit einen veränderten Umgang mit der Erwerbsarbeit von Ehefrauen und verhalf der rechtlichen Einbürgerung der Teilzeitarbeit als einem regulären Arbeitnehmerverhältnis zum Durchbruch.

Das Arbeitslosenversicherungsrecht war nicht der einzige Bereich der Sozialversicherung, in dem man zu Beginn der 60er Jahre mit der eigenständigen Absicherung teilzeitbeschäftigter Ehefrauen von der

4.10.1961, betr. Sitzung des Ausschusses für allgemeine Fragen, HStANW, BR 1180, LAA Düsseldorf, Acc. 57/91, Az. 7103 A+B, Bd. 1, unpag. Zur Politik der Gewerkschaften: Christine von Oertzen u. Almut Rietzschel, Das Kuckucksei Teilzeitarbeit: Die Politik der Gewerkschaften im deutsch-deutschen Vergleich, 1945–1970, in: Budde, Frauen, wie Anm. 6, 212–251.

46 Protokoll der Besprechung der Vermittlungsreferentinnen in der Hauptstelle der BAVAV in Nürnberg vom 27.11.1958, BAK, B 119/1050, unpag.

47 Vgl. Protokoll der Besprechung, wie Anm. 46. Während die BAVAV einen Rückgang von 120.000 Vermittlungen zu verzeichnen hatte, stiegen die Zahlen der privaten Vermittlungsagentur *adia* um 15%, vgl. ebd., 3.

48 Vgl. Besprechung der Direktoren der Arbeitsämter in Niedersachsen vom 12./13.10.1961 in Helmstedt, HStANW, BR 1180, LAA Düsseldorf, Acc. 57/91, Az 7103 A+B, Bd. 2, unpag.

49 Urteil des BSG vom 3.7.1962 zu § 76 AVAVG, Entscheidungen des Bundessozialgerichts, 38 (1962), 164–167, dazu auch: H. Ehmke, Arbeitszeit und Verfügbarkeit. Ein Beitrag zur Auslegung des § 76 Abs 1 AVAVG, in: Die Sozialgerichtsbarkeit, 9, 6 (1961), 162.

Norm der Vollzeitbeschäftigung abwich. Ab 1961 wurden Zuverdienende auch in der „Solidarhaftung“ der Kranken- und Rentenversicherung konsequenter für versicherungspflichtig erklärt und damit vermehrt mit Versicherungsbeiträgen zur Kasse gebeten.⁵⁰ Diese veränderte Praxis fand sowohl bei den so genannten Zuverdienerinnen als auch bei Betrieben sehr viel weniger Zustimmung als die neuen Regelungen in der Arbeitslosenversicherung. Bis dahin hatten beide Seiten vom „Familienprinzip“ profitiert: Konnten die Frauen glaubhaft versichern, nicht für den Lebensunterhalt, sondern lediglich „für Weihnachtsgeschenke, eine Reise oder dergleichen mehr“ ein (wenig) Geld zu verdienen, verzichteten die Kassen auf die Beitragszahlungen, auch wenn das Einkommen oder die Dauer der Erwerbsarbeit die rechtlichen Geringfügigkeitsgrenzen erheblich überschritten.⁵¹ Sehr zum Leidwesen der Gewerkschaften aber sahen junge verheiratete Frauen oft nicht ein, warum sie seit 1961 von ihrem knappen Lohn plötzlich 12% Abzüge zahlen sollten, obwohl sie über ihre Ehemänner bereits versichert waren. Am ehesten noch ließen sich „Arbeitnehmereigenschaften“ bei älteren Frauen über das Bedürfnis nach eigener Alterssicherung wecken.⁵² Diese konnten die Gewerkschaften erfolgreich mobilisieren, als die Arbeitgeber 1964 machtvoll dafür plädierten, Teilzeitarbeit durch eine großzügige Ausweitung der versicherungsfreien Beschäftigung zu „fördern“.⁵³ Das politische Kräfte-messen zwischen „Familienprinzip“ und „Solidarhaftung“ endete mit dem Kompromiss, dass eine jede Tätigkeit über 20 Stunden, die länger als drei Monate ausgeübt wurde, sowohl renten-, als auch krankenversicherungspflichtig war.⁵⁴ Damit war Mitte der 60er Jahre die Teilzeitarbeit umfassend in der Sozialversicherung verankert und zugleich als reguläres geschlechtsspezifisches Normarbeitsverhältnis etabliert. Dieses bot zuverdienenden Ehefrauen erstmals einen eigenständigen Platz auf dem Arbeitsmarkt und eine direkte Teilhabe an der sozialen Absicherung, so unzureichend diese auch tatsächlich sein mochte. Der gefundene Versicherungskompromiss konnte allerdings nicht verhindern, dass immer mehr Ehefrauen unterhalb der 20-Stunden-Grenze Erwerbsarbeit ausübten, die weiterhin nicht versicherungspflichtig war.⁵⁵

50 Mit zwei Entscheidungen vom 16.2. und vom 21.3.1961 schob das Bundessozialgericht der verbreiteten Praxis einen Riegel vor, vgl. Entscheidungen des Bundessozialgerichts, 7 (1961), 29–33 und 9 (1961), 38f.

51 G. Odendahl, Sozialversicherung der Aushilfskräfte, in: Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung, 1 (1956), 33–35.

52 Dies betraf vor allem ältere Frauen, die nach jahrelanger Familienpause wieder in ein reguläres Arbeitsverhältnis eintreten wollten, um ihre Rente aufzubessern. Vgl. von Oertzen, Teilzeitarbeit, wie Anm. 5, 130f und 267f.

53 Teilzeitarbeit fördern! Mobilisierung der letzten Arbeitskraftreserve, Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, Pressemitteilung des Pressedienstes der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 10.7.1964 in Düsseldorf, DGB-Archiv, 24.11. Abt. Frauen, 24/6362, unpag.

54 Vgl. die sogenannte Härtenovelle zur Rentenreform, Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 1.6.1965, BGBl. I, 1965, 476ff.

55 So stieg vor allem der Anteil geringfügig teilbeschäftigter Familienmütter in den 60er Jahren rapide an. Von allen Frauen, die zwischen 1960 und 1970 eine Teilzeitarbeit aufnahmen, lag der Anteil der teilbeschäftigten Mütter am höchsten, zwischen 1964 und 1970 etwa bei 65%. Allerdings stieg auch der Anteil der teilbeschäftigten Mütter,

Nicht nur die sozialversicherungsrechtliche Verankerung der Teilzeitarbeit brachte den definitiven Abschied von der normativen Alleinherrschaft des Normalarbeitstags. Ab 1958 ging es auch dem Vollzeit-Beamtenstand und seinem exklusiv männlichen Ethos an den Kragen. In Niedersachsen, dem Bundesland, das 1960 als Erstes die Teilzeitarbeit für verbeamtete Lehrerinnen einführte, wollte man zunächst vor allem pragmatische Lösungen finden, um den akuten Personalmangel im Schulwesen zu bekämpfen. Gleichzeitig aber machten sich die Verfechter der Reform die neuen Bewertungen der Ehefrauenerwerbsarbeit zu Nutze, um die Abkehr von den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ zu rechtfertigen und durchzusetzen. So erklärte der niedersächsische Innenminister einerseits auch die Halbtagsbeamtin der „unbedingten Treuepflicht“ und der „vollen Berufshingabe“ gegenüber dem Staat für fähig. Nicht die im Staatsdienst täglich verbrachte Zeit, sondern die Qualität der Arbeit sei der hierfür entscheidende Maßstab.⁵⁶ Andererseits rief er – ähnlich wie das wenig später bei der Arbeitslosenversicherung geschah – den Staat in neuer Weise als Fürsorger erwerbstätiger Familienmütter in die Pflicht. Dieser habe seine Beamtinnen und deren Familien zu schützen. Es gehe nicht an, verheiratete Lehrerinnen weiterhin vor die Wahl zu stellen, entweder die volle Arbeitszeit zu leisten oder ganz aus dem Dienst auszuschneiden. Der Staat sei vielmehr aufgerufen, seine verheirateten Beamtinnen mit dem Sonderrecht auszustatten, regulär – d. h. mit allen Privilegien des Beamtenstatus ausgerüstet – verkürzt zu arbeiten und dergestalt sowohl ihrer staatlichen Treuepflicht als auch ihren Familienpflichten nachkommen zu können. Auf diese Weise böte man gleichzeitig jungen Frauen eine neue Form lebenslanger Berufsperspektiven an, die diese ermuntere, Lehrerin zu werden.⁵⁷

Die Möglichkeit für verbeamtete Lehrerinnen mit Kindern, ihre Arbeitszeit für bis zu zehn Jahre um die Hälfte zu verkürzen, erhielt 1960 in Niedersachsen und 1962 in Baden-Württemberg Gesetzeskraft.⁵⁸ Auf Bundesebene setzte die Diskussion zwei Jahre später ein. Sie entwickelte sich hier zu einer durch und durch politischen Grundsatzdebatte. In deren Zentrum stand nun eine neue Forderung nach Gleichberechtigung. Die westdeutschen Frauenorganisationen, die lautstark und machtvoll für die Einführung der „Halbtagsbeamtin“ eintraten, akzep-

die nur 14 Wochenstunden arbeiteten, von 1962 bis 1969 von 10,4% auf 18,4% an. 1970 arbeiteten 27,7% von ihnen weniger als 24 Stunden. Vgl. dazu vor allem: Frauen mit Teilzeitarbeit. Ergebnisse des Mikrozensus, in: Wirtschaft und Statistik, 23 (1971), 416–418, sowie von Oertzen, Teilzeitarbeit, wie Anm. 5, 230ff.

56 Innenminister Kopf im niedersächsischen Landtag zur ersten Lesung des Beamtengesetzes am 2.10.1958, Stenographischer Bericht des niedersächsischen Landtags, 3. Wp., 13. Tagungsabschnitt, 70. Sitzung am 2.10.1958, Spalte 3897–3910, hier Spalte 3902.

57 Vgl. Zweiter Vermerk des Kultusministers zur Kabinettsvorlage des Innenministers vom 19.3.1958 als Ergänzung zur Vorlage für die Kabinettsitzung und als Stellungnahme zum Vermerk des Staatssekretärs vom 26.3.1958, 7, NdsHStA, Nd400, Acc. 121/81, Nr. 27, Bl. 10.

58 Vgl. Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 14.6.1960, in: Niedersächsisches GVBl. 1960, 145ff; Baden-Württembergisches Landesbeamtengesetz (LBG) vom 1.8.1962, GBl. 90ff (in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16.10.1963, GBl. 145ff).

tierten zwar nach wie vor, dass Frauen in erster Linie für die Familienarbeit zuständig seien.⁵⁹ Sie pochten jedoch darauf, dass jenseits formaler Chancengleichheit praktische Voraussetzungen dafür zu schaffen seien, diese Chancen auch wahrnehmen zu können. Verfassungsrechtlich war Frauen der gleiche Zugang zu jedem öffentlichen Amt garantiert wie Männern. Genau wie diese sollten sie nun aber auch dort verbleiben können, wenn sie eine Familie gründeten.⁶⁰ Nach fünf Jahren zähen Ringens mit Regierung, Verwaltung und Berufsverbänden setzten die Frauenorganisationen unter der Federführung des *Deutschen Akademikerinnenbundes* 1969 auf Bundesebene durch, dass die Beamtenlaufbahn nicht länger den Einsatz der vollen Arbeitszeit zur Voraussetzung hatte. Ihren Erfolg feierte die frauenpolitische Lobby als Durchbruch zur praktischen Gleichberechtigung: „Ab heute“, meinte die FDP-Abgeordnete Hedda Heuser nach der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag, „soll es denn also den Beamtinnen möglich sein, gleichermaßen ihren familiären wie ihren beruflichen Pflichten und ... Neigungen nachzukommen, ohne daß sie ständig ein schlechtes Gewissen haben müssen, ohne daß entweder Beruf oder Familie darunter leiden und ohne daß sie selbst dabei Schaden leiden müssen.“⁶¹

Als der Bundestag die Teilzeitarbeit für Beamtinnen einstimmig verabschiedet hatte, schienen die Vorurteile gegen eine Arbeitswelt, die sich nicht ausschließlich am Normalarbeitstag orientierte, überwunden und durch Gesetze, welche die grundsätzliche Verortung erwerbstätiger Ehefrauen zwischen Arbeitsplatz und Familie regulierten, auch rechtlich ausgeräumt zu sein. Selbstverständlich waren damit speziell im Arbeits- und Tarifrecht die ‚Tücken‘ der Teilzeitarbeit noch nicht einmal ansatzweise beseitigt.⁶² Die größte Sorge jedoch hatte sich in den 50er und 60er

59 Tragende Säule dieser Lobbypolitik waren der *Deutsche Akademikerinnenbund* und seine Vorsitzende, die pensionierte Bundesverfassungsrichterin Erna Scheffler. Das Recht auf Teilzeitarbeit für Beamtinnen auf Bundesebene sollte vor allem hochqualifizierten Akademikerinnen, die im öffentlichen Dienst tätig waren, das gleiche Recht auf Familie und Beruf garantieren, wie es für Arbeiterinnen und Angestellte mit der schnellen Ausweitung der Teilzeitarbeit schon verwirklicht schien. Vgl. Eingabe von Dr. Erna Scheffler, Verfassungsrichterin a.D., Vorsitzende des *Deutschen Akademikerinnenbundes* e. V. an die Bundesregierung und die Regierungen der Länder vom 5.7.1965, betr. Zulassung von Teilzeitarbeit für Beamtinnen mit Familienpflichten, DGB-Archiv, 24.11, Abt. Frauen, 24/4290, unpag. Siehe auch: Erna Scheffler, Ist Teilzeitarbeit für Beamtinnen mit dem Grundgesetz vereinbar?, in: Die öffentliche Verwaltung, 18, 6 (1965), 181–183.

60 So die Sozialdemokratin Annemarie Renger in einer von ihr initiierten Fragestunde der SPD im Bundestag, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. WP, 128. Sitzung vom 25.10.1967, Spalte 6449 D–6450 A.

61 Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. WP, 215. Sitzung vom 12.2.1969, Spalte 11664 D.

62 In welchem Ausmaß teilzeitarbeitende Frauen in Betrieben und Büros Benachteiligungen zu gewärtigen hatten, war in den 60er Jahren weder Arbeitsrechtlern noch in den Gewerkschaften geläufig. Insbesondere letztere richteten ihre Interessenpolitik hauptsächlich darauf aus, ihre vollbeschäftigte Klientel vor möglichen Benachteiligungen durch die Teilzeitbeschäftigten zu schützen. Dementsprechend richtete sich die erste arbeitsrechtliche Forderung der Gewerkschaften 1959 darauf, Zeitmessungen bei Teilzeitbeschäftigten nicht zur Akkordnorm von Vollzeitbeschäftigten zu machen. Antrag Nr. 108 der 3. Bundesfrauenkonferenz vom 25.–27.5.1959 in Bremen, Düsseldorf, undatiert (1959).

Jahren als unbegründet erwiesen. Die Institutionalisierung der weiblichen „Lust am Zuverdienen“ machte es zwar notwendig, sich vom Normalarbeitstag zu verabschieden. Sie verlangte aber nicht, gleichzeitig die Geschlechterordnung in Frage zu stellen. Diese behielt Bestand, weil andere Regulierungen das hierarchische System der Arbeitsteilung auch dann noch stützten, als man Ehefrauen und Familienmüttern den Arbeitnehmerstatus auf dem Arbeitsmarkt eingeräumt hatte.

Ein letztes Beispiel aus dem Steuerrecht kann dies verdeutlichen. Die gesamten 50er Jahre hindurch wurde darüber gestritten, ob das lohnabhängige Einkommen von Ehefrauen getrennt versteuert oder mit dem der Ehemänner gemeinsam veranlagt werden sollte. Die Finanzminister und alle diejenigen, die Frauen lieber am häuslichen Herd gesehen hätten, plädierten für die gemeinsame Besteuerung, welche die Haushalte mit höheren Steuern belastete und dafür sorgen sollte, das „Doppelverdienen“ beider Ehepartner zu versteuern. Sie konnten sich allerdings nicht durchsetzen. Vehemente Proteste aus der Öffentlichkeit und eine entschiedene Opposition im Parlament zwangen die CDU-Regierung mehrfach dazu, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht beendete den „Ehesteuernkrieg“ schließlich 1957, indem es die Pläne des Finanzministers öffentlich desavouierte und die gleichmäßige getrennte Besteuerung lohnabhängig beschäftigter Ehepaare vorschrieb.⁶³ Man führte daraufhin eine neue Steuerklasse IV für Ehegatten ein, die beide erwerbstätig waren. Ehefrauen hatten damit von der Steuerklasse I, Ehemänner von der Steuerklasse III in die Steuerklasse IV zu wechseln. Dieser Wechsel bedeutete für vollbeschäftigte Frauen eine klare Verbesserung. Sie konnten nun die gleichen Freibeträge wie zuvor über die Lohnsteuerklasse I und zusätzlich die Hälfte der gesamten Kinderfreibeträge von ihrem Einkommen absetzen. Ehemänner hatten demgegenüber deutliche Abstriche hinzunehmen. Bislang hatten sie als „Haupternährer“ über die Steuerklasse III alle pauschalen Freibeträge doppelt und sämtliche Kinderfreibeträge allein von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen können. Nun mussten sie dies alles mit ihren Frauen teilen.⁶⁴

Die neue Lohnsteuerregelung erschütterte alle diejenigen Bereiche des Frauenarbeitsmarktes, in denen Saison-, Stunden- oder Heimarbeit vorherrschte. Von einem Tag auf den anderen blieben die Frauen von der Arbeit weg.⁶⁵ Sie gaben an, der Zuverdienst „lohne“ sich für sie nicht

63 Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.1.1957, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 6, 9 (1957), 55–84.

64 Vgl. Steueränderungsgesetz vom 18.7.1958, BGBl. I, 1958, 437ff. In der endgültigen Fassung: Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes vom 23.9.1958, § 26: Veranlagung von Ehegatten, BStBl. I, 1958, 678. Insgesamt mussten über die Steuerklasse IV von den etwa 1,5 Millionen Ehepaaren mit beiderseitigem Lohnneinkommen 900.000 weniger Steuern zahlen als zuvor, 600.000 mehr. Die neue Lohnsteuerklasse brachte vor allem für diejenigen Ehepaare eine höhere Steuerbelastung mit sich, die viel verdienten, in der Regel also dann, wenn Mann und Frau ein etwa gleiches, hohes Einkommen hatten. BMFin, Referat IV B3 an Referat Vw/4, betr. Zahl der Fälle, in denen bei der Steuerklasse IV Mehr- oder Minderbelastungen eintreten, vom 10.12.1958, BAK, B 126/6304, unpag.

65 Vgl. die dringliche Eingabe einer Wäscherei- und Rasenbleiche, deren Besitzer berichteten, in ihrem Betrieb sei „der Teufel“ los gewesen, als man die neuen

mehr. Faktisch lag dies zunächst daran, dass man vergessen hatte zu regeln, wie die Freibeträge, die den Ehefrauen zustanden, genutzt werden konnten, wenn die Frauen zwar Einkommen erzielten, dieses aber zu gering war, um Freibeträge überhaupt zur Wirkung zu bringen. Man einigte sich schnell darauf, dass Freibeträge, die von Ehefrauen nicht ausgeschöpft werden konnten, auf die Steuerkarten der Männer zu überschreiben waren. Die Schwierigkeiten hielten aber gleichwohl an. Es dauerte eine Weile, die Ursache der weiterhin anhaltenden Beschwerden ausfindig zu machen: Die meisten Ehemänner konnten sich nur schwer damit abfinden, ihren alten Steuerstatus als Haupternährer zu verlieren. Sie fürchteten um ihre Respektabilität im Betrieb. Der Chef könne die Steuerkarte IV „möglicherweise falsch verstehen“ oder „die kleinen Angestellten könnten darüber reden“.⁶⁶ Die steuerliche Gleichstellung der Ehegatten, so wurde schnell deutlich, war in Westdeutschland nicht durchsetzbar. Denn nicht nur ihren Arbeitgebern und Kollegen, sondern auch gegenüber ihren eigenen Frauen wollten Männer auf die Privilegien des Haupternährerstatus nicht verzichten. Kam es zu Konflikten mit dem Ehemann, gaben die Frauen die Arbeit auf, wenn die wirtschaftliche Situation es irgend zuließ, oder sie versuchten, Geld schwarz zu verdienen.⁶⁷ Sie wollten jedenfalls nicht, dass wegen ihres Zuverdienstes „der Mann damit belastet und der Familienfrieden gestört wird“.⁶⁸

Die Auswirkungen dieser ehelichen Konfliktlösungen waren auf dem Arbeitsmarkt so spürbar, dass das Finanzministerium schon für das Jahr 1960 probeweise eine Lohnsteuerkarte „F“ – für Ehefrauen – einführte, die das steuerliche Ungleichgewicht zwischen den Ehegatten wiederherstellte. Waren Ehemänner nicht bereit, ihren privilegierten Steuerstatus als „Haupternährer“ aufzugeben, konnten Frauen die „F“-Karte benutzen, um ehelichen Streitigkeiten über ihre Erwerbsarbeit aus dem Weg zu gehen. Ihr Lohn wurde dann allerdings wie ein zweites Einkommen des Mannes behandelt und hoch versteuert.⁶⁹ Dieses Verfahren vermochte die häusliche Harmonie der Geschlechterhierarchie zwischen Haupternährer und Zuverdienerin wieder herzustellen. Es fand so große Zustimmung, dass man die „F“-Karte 1965 als Steuerklasse V in das allgemeine Lohnsteuersystem integrierte und sie nicht nur für geringfügig verdienende, sondern für alle erwerbstätigen Ehefrauen, deren Männer ihren Status als Haupternährer nicht aufgeben wollten, öffnete.⁷⁰

Richtlinien bekanntgemacht habe, Eingabe der Wäscherei- und Rasenbleiche E. und M. Albrecht, an den Bundesfinanzminister vom 17.9.1958, BAK, B 126/6304, unpag.

66 Eingabe von Baby-Gold-Werkstätte, Altenkunstadt in Oberfranken an den Bundesfinanzminister vom 10.10.1959, BAK, B 126/19006, unpag.

67 So hob der Bundesverband der Zeitungsverleger hervor, dass zahlreiche Frauen es vorzogen, als Putzfrauen zu arbeiten anstatt weiterhin Zeitungen auszutragen, weil sich dort „kaum jemand um ... Steuerkarten kümmert“. Eingabe des Bundesverbandes an den Bundesfinanzminister vom 25.6.1959, BAK, B 126/19006, unpag.

68 Eingabe von Georg W., Wollwarenfabrikation, an den Bundesfinanzminister vom 15.1.1959, BAK, B 126/6304, unpag.

69 Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Vereinfachung auf dem Gebiet der Lohnsteuer am 19.10.1960, BAK, B 126/19006, Bl. 17–24.

70 Vgl. § 7 LStDV vom 12.8.1965, BGBl. I, 1965, 815; Erlaß über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1965, BSBl. 1964 I, 412.

III. Schlussbemerkungen

Die späten 50er und die frühen 60er Jahre waren in doppelter Weise eine Umbruchzeit. Erstens markiert die „Einbürgerung“ der Teilzeitarbeit eine zentrale Zäsur zur unmittelbaren Nachkriegszeit. Zweitens schufen die neuen Regelungen Strukturen, welche die Zukunft von Arbeitswelt und Geschlechterordnung entscheidend beeinflussten. Immer mehr verheiratete Frauen gingen einem außerhäuslichen Erwerb nach; und immer mehr taten dies offenbar nicht nur, weil sie es „nötig“, sondern auch, weil sie „Lust“ dazu hatten. Die Institutionalisierung der Teilzeitarbeit verschaffte diesem „weiblichen Erwerbsbedürfnis“ auf dem Arbeitsmarkt einen Platz, der den Normalarbeitstag als Norm aufbrach, auch wenn die rechtlichen Ausnahmen an das weibliche Geschlecht und den Zivilstatus gebunden blieben. Es schien zunächst so, als würden die neuen Regelungen den Fortbestand des Normalarbeitstags sichern. Daher war man auch nicht bereit, allen erwerbstätigen Ehefrauen den Status „berufsmäßiger Arbeitnehmer“ zu verleihen und nahm in Kauf, dass immer mehr Zuverdienerinnen Geld verdienten, ohne eigenständig sozial abgesichert zu sein. Die Bewertung ihrer Erwerbsarbeit erleichterte diese Praxis: Der Zuverdienst war als „Bedürfnis“ akzeptiert, die soziale Sicherung aber gleichwohl als „unnötig“ abgetan. Heute haben sich Bewertung und Realität der Ehefrauenarbeit in weite Bereiche der Gesellschaft ausgedehnt. Einstmals weiblich konnotierte Qualitäten wie „Flexibilität, Umschalten auf neue Jobs, Anpassungsfähigkeit und Erwerbsfreude“ sind inzwischen mehr und mehr an die Stelle des Modells lebenslanger regulierter Berufsbindung getreten und legitimieren auch für Männer die zunehmende Unberechenbarkeit ihrer Erwerbsbiografien und den Mangel an sozialer Absicherung. Ob das Ende des Normalarbeitstags die „geistige Umwälzung“ mit sich bringt, von der sich Alva Myrdal und Viola Klein den Abschied von der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erhofft hatten, muss angesichts der erstaunlichen Reproduktionsfähigkeit, welche das Erwerbsmodell Hauptnährer/Zuverdienerin seit den 60er Jahren auch jenseits des Normalarbeitstags bewiesen hat, allerdings mehr als bezweifelt werden.